

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

INEOS Paraform GmbH & Co. KG
Hauptstr. 30
55120 Mainz

Grün- und Umweltamt
Jutta Wolter

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus C | Zimmer 22
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 24 37
Fax 0 61 31 -12 33 57
jutta.wolter@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 07.08.2017

**Änderungsantrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Installation einer Abluftreinigungsanlage und Kapazitätserweiterung des Granuform-
Betriebes; Teilantrag: Kapazitätserweiterung**

Aktz.: 17 41 15 Wol

Auf Ihren Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG, Teilantrag vom 22.07.2016, übergeben am 25.07.2016 (als Austausch Antrag zum ursprünglichen BImSchG-Antrag vom 16.10.2013),

1. am 12.08.2016 ergänzt durch

- eine überarbeitete Schallimmissionsprognose (Schallbericht SB10/2016),
- ein R+I-Fließbild GF-1275
- das korrigierte Formular 6.1 (Emissionsquellen) sowie
- Ausführungen zu Fragestellungen der beteiligten Ämter

2. am 15.08.2016 ergänzt durch

- die Baustatikprüfung,
- Schweißer-, WPK- und HPQR- Zertifikate sowie
- das korrigierte Formular 1.2

3. am 20.12.2016 ergänzt durch

- den Sicherheitsbericht mit dem Gutachten der projektbezogenen Prüfung des Sicherheitsberichts
- die Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

4. am 21.12.2016 ergänzt durch

den überarbeiteten Lärminderungsplan (Bericht über die Durchführung einer Schallimmissionsprognose vom 15.12.2016)

5. am 13.01.2017 ergänzt durch das überarbeitete Formular 5.1 und 5.2

6. am 28.03.2017 ergänzt durch

- eine Stellungnahme vom 20.03.2017 zu Stickstoffoxidemissionen und
- Ergebnisse der Geruchsuntersuchung (Messbericht von InfraServ vom 14.03.2017 bzw. 20.03.2017)

7. am 03.04.2017 (Posteingang) ergänzt durch
- die geänderten Formulare 2, 4, 5.1, 5.2 und Formular 7
 - die geänderte Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - das Sicherheitsdatenblatt für Coolex (die eingesetzte Kühlsole im Luftkühler) und
 - das Testprogramm Umschaltbetrieb Verdampferstufe 3a und 3b

8. am 18.05.2017 (Posteingang) ergänzt durch
- das ergänzte Formular 2
 - geänderte Seiten 8 und 14 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Aufstellungspläne
 - Messwertmitteilung über die Durchführung von Emissionsmessungen (UCL, 27.04.2017)
 - Festlegung zur Ermittlung der Tagesmittelwertbestimmung
 - Tagesmittelwerte 2016 und 2017

erlassen wir aufgrund von § 16 BImSchG in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4.1.2 G, E des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) folgenden

Bescheid:

Die wesentliche Änderung einer Kapazitätserhöhung der Herstellung von Paraformaldehyd- Granulformanlage 0030- wird wie beantragt von 30.000 t/a auf 40.000 t/a genehmigt, wenn sie entsprechend der vorgelegten und nachgereichten Antragsunterlagen und der folgenden Nebenbestimmungen durchgeführt wird. Die Genehmigung bezieht sich auf das Betriebsgelände in 55120 Mainz, Hauptstr. 30, Gemarkung Mombach, Flur 11, Flurstück 251/18. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt.

1. Baurechtliche Bedingungen und Hinweise

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Bedingungen, Auflagen und Hinweise ausgeführt wird:

Bedingungen

Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit des Gebäudes vorzulegen.

Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen. Für den Prüfbericht ist der durch das Ministerium der Finanzen vorgegebene Vordruck zu verwenden.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der Bescheinigung und Erfüllen aller sonstigen Bedingungen begonnen werden.

Hinweis

Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.

Gebühr des Bauamtes

Die für die Bearbeitung der baurechtlichen Stellungnahme gemäß der lfd.Nr. 4.13.1 der Zweiten Landesbauordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfengeure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 anfallende Gebühr wird nach Erteilung Ihres Genehmigungsbescheides vom Bauamt direkt beim Antragsteller erhoben.

2. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

2.1 Feuerwehrplan

Der vom gesamten Gelände vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.

Des Weiteren sind die o.g. Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg./bmp. alternativ auch tif. Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem der o.g. Feuerwehrplan deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.

Hinweis

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet, dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

2.2 Brandmeldeanlage

Die neu errichtete Anlage ist in die vorhandene Technik der Brandmeldeanlage mit einzubinden. Für die neuen Bereiche sind Feuerwehr-Laufkarten zu erstellen und an der Brandmeldeanlage zu deponieren.

Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Bauantrag beigefügten Pläne.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Zu der maximal in dem Gebäude gelagerten Masse von 1.000 t Paraformaldehyd, Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, ist in Anlehnung an § 39 der ab 1. August 2017 gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) das Gesamtvolumen aus dem Lagervolumen und den dazugehörigen Anlagenteilen (z.B. Abfüllanlage und Rohrleitungen) zu ermitteln. Der Rauminhalt der Anlagenteile kann durch den mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ermittelt wer-

den. Bezogen auf die maximal im Gebäude gelagerte Masse von 1.000 t ergibt sich ein Tagesdurchsatz von 196 t/d ($1.000 \text{ t} / 365 \text{ d} = 196 \text{ t/d}$). Die zur Ermittlung der Gefährdungsstufe zu berücksichtigende Masse beträgt somit 1.196 t. Nach § 6 Anlagenverordnung für das Land Rheinland-Pfalz (VAwS) und nach § 39 Abs.1 AwSV wird die Abfüllanlage der Gefährdungsstufe D zugeordnet. Die Erhöhung der Kapazität der vorhandenen Anlage ist keine wesentliche Änderung.

Die Anlage zur Behandlung von Abgasen unterliegt nicht der Anzeigepflicht nach § 65 Abs. 1 Landeswassergesetz - LWG. In der Anlage sind maximal 10 g Ammoniak, 15 g Methanol und 0,33 g Formaldehyd an wassergefährdenden Stoffen vorhanden. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitseinrichtungen, welche die in der Anlage vorhandene Masse an wassergefährdenden Stoffen begrenzen, instandgehalten werden.

4. Überprüfung der UVP-Pflicht

Für die bestehende Produktionsanlage wird eine Kapazitätserweiterung von 30.000 t/a auf 40.000 t/a geplant. Gemäß Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I, S. 2749), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung erfolgt aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien. Demnach ist zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen. Im weiteren Umfeld befinden sich Natura-2000-Gebiete. Auf die in dem o.g. Antrag enthaltenen Angaben des Antragstellers zu den Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Ausführungen der Fa. Umweltplanung Bullermann und Schneble GmbH zur Einzelfallprüfung der UVP-Pflichtigkeit und zur FFH-Vorprüfung wird verwiesen.

4.1. Allgemeine Vorprüfung gem. § 3c UVPG

Merkmale des Vorhabens

Die Nutzung als Industriestandort bleibt unverändert. Die Größe des Vorhabens bleibt unverändert. Die Steigerung der Kapazität erfolgt innerhalb der bestehenden Gebäude. Eine Flächeninanspruchnahme oder die Errichtung von Gebäuden ist nicht geplant. Die Kapazitätserweiterung erfolgt durch den teilweisen Austausch von Apparaten, durch zusätzliche Apparate und durch Modifikationen an vorhandenen Apparaten.

Hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergibt sich keine wesentliche Änderung. Die Umweltbelastung am Standort Mainz wird sich nicht wesentlich ändern. Eine Erhöhung des Abgasvolumens erfolgt nicht. Durch die Inbetriebnahme der Abgasreinigung im Jahr 2016 wurden die Emissionen an Luftschadstoffen reduziert. Enthaltene Geruchsstoffe werden so verändert, dass sie nicht mehr wahrnehmbar sind. Die bei der Produktion anfallenden festen Abfälle von rd. 1,5 t/a werden der energetischen Verwertung zugeführt. Ein erhöhtes Unfallrisiko durch die Verwendung umweltgefährdender Stoffe oder Technologien ist aufgrund der bestehenden Erfahrung im Umgang mit den Stoffen, der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in einem Industriegebiet nordwestlich des Stadtteils Mainz-Neustadt und östlich des Stadtteils Mainz-Mombach (Nutzungskriterien) und befindet sich auf dem Werksgelände. Durch die bestehende industrielle Nutzung des Gebietes werden die Schutzgüter belastet, der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind z.T. stark eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Gebiete mit nationalen Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen. Natura-2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung finden sich im weiteren Umfeld in einer Entfernung von mehr als 1000m. In dem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte sind die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nicht erreicht oder überschritten (Schutzkriterien). Der Standort ist nicht als Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder archäologisch bedeutsame Landschaft eingestuft bzw. ausgewiesen.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund seiner Merkmale und seines Standortes nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Umgebung insbesondere durch Schallemissionen, Luftschadstoffemissionen und Stickstoffeinträge in den FFH-Gebieten hervorzurufen. Eine Zunahme der Umweltbelastung (Intensität) ist nicht zu erwarten.

4.2 Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien nicht erforderlich. Hinweis: Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ebenfalls nicht erforderlich.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist unter Berücksichtigung der neuen Anlagenteile und Betriebsabläufe fortzuschreiben.

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage 0030 (Anlage zur Herstellung von Paraformaldehyd, Granuormanlage) ist nach Abschluss der Umbauarbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz schriftlich spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

6.2 Die Ableitung der Ablüfte beim Anfahren der Abluftabsaugung der Methanoltanks im Hafen über den Notkamin Auslass Methanollagerung (Quelle 3005) ist maximal für 5 Stunden pro Jahr mit einem Volumenstrom von 300 Nm³/h zulässig.

6.3 Die Ableitung der Ablüfte beim Anfahren der Anlage 0030 (Anlage zur Herstellung von Paraformaldehyd, Granuormanlage) über den Notkamin Auslass Prozessabgas (Quelle 3025) ist maximal 50 mal pro Jahr für jeweils 45 Minuten zulässig.

6.4 Die Nebenbestimmung Nr. 4.4.2 aus der Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz vom 16.06.2016, Az.: 17 41 15 Wol wird wie folgt geändert:
Die Ableitung der Ablüfte über den Notkamin Auslass Prozessabgas (Quelle 3025) und über den Notkamin Auslass Methanollagerung (Quelle 3005) ist längstens für die Dauer von 240 Stunden pro Jahr zulässig. Der Volumenstrom der zugeführten Abluft darf dabei höchstens 43.000 Nm³/h betragen.

6.5 Die nach der Nr. 5.2.6 „Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen“ der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24.06.2002 in der aktuellen Fassung erforderlichen Anforderungen sind einzuhalten und der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz auf Anfrage nachzuweisen.

6.6 Die im vorgelegten Lärminderungsplan (InfraServ Wiesbaden, Nr. SB 10a/2016 vom 15.12.2016) vorgeschlagenen Maßnahmen (Minderung Stufe 1 GF Betrieb, S. 18 – 19) sind bis zum 31.08.2018 abschließend umzusetzen.
Die Maßnahme „Lärminderung am Düsenkopf um 10 dB (A)“ ist davon abweichend bis zum 31.12.2017 zu realisieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, mitzuteilen.

6.7 Durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist spätestens bis zum 30.11.2018 für die Immissionsorte

- Liebigstraße 15 (Gewerbegebiet),
- Liebigstraße 9 / Ecke Wöhlerstraße (Mischgebiet) und
- Floßstraße 9 (Mischgebiet)

nachzuweisen, dass die Lärminderungsmaßnahmen die prognostizierten Reduzierungen erreicht haben. Der Messbericht ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, 55116 Mainz auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis zur Störfallverordnung

Die im vorliegenden Antrag beschriebenen Änderungen stellen nach Einschätzung der Gewerbeaufsicht Mainz keine störfallrelevanten Änderungen im Sinne des §16a BImSchG dar. Die angemessenen Sicherheitsabstände des Standortes ändern sich durch die Änderungen in der Anlage 0030 (Anlage zur Herstellung von Paraformaldehyd, Granuformanlage) nicht.

7. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

8. Begründung

Die Antragstellerin legte am 25.07.2016 den Teilantrag Kapazitätserhöhung der Granuformanlage vom 22.07.2016 nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 und nach § 8 a Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG vor. Mit dem Austausch Antrag wurde der Teil „Kapazitätserhöhung“ des ursprünglichen Antrags auf wesentliche Änderung der Granuformanlage vom 16.10.2013 ausgetauscht. Die Anlage ist nach Nr. 4.1.2 E, G der 4.BImSchV genehmigungspflichtig.

Der Formaldehyd-Verdampfer-Anlage galt der Antrag vom 22.07.2016 auf vorzeitige Inbetriebnahme der Verdampferstufen 3a und 3b im Testbetrieb bis 16.08.2017. Diesem Antrag wurde am 17.08.2016 entsprochen mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass die Kapazität vorerst bei 30.000 t/a bestehen bleibt.

Der andere Teilantrag „Installation einer Abluftreinigungsanlage“ wurde bereits mit Bescheid vom 16.06.2016 genehmigt.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände der INEOS Paraform GmbH & Co. KG in der Hauptstr. 30, 55120 Mainz eine Anlage zur Herstellung von Paraformaldehyd.

Aufgrund verstärkter Nachfrage nach Paraformaldehyd ist eine Kapazitätserweiterung notwendig, an der der Betreiber ein berechtigtes Interesse hat. Bislang besteht für die Anlage eine Genehmigung zur Produktion von Paraformaldehyd von 30.000 t/a. Es wird eine Kapazität von 40.000 t/a angestrebt, die durch Optimierung der Herstellungsprozesse bewirkt werden soll.

Der wesentliche Teil der Optimierung besteht darin, dass weniger Formaldehyd im Verdampfersystem verdampft und damit weniger wässriges Schwachformol wieder zurück zum Formaldehydbetrieb geleitet werden muss. Stattdessen verbleibt es im Produktstrom und verlässt als Paraformaldehyd die Anlage. Durch die Effizienzsteigerung wird weniger Dampf und weniger vollentsalztes Wasser als bislang benötigt.

Ein Antrag nach §16 Abs. 2 BImSchG für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens wurde gestellt. Auf Grund der Art der Anlagenänderung - Kapazitätssteigerung durch Optimierung des Herstellungsprozesses - kann auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden, da durch die getroffenen Maßnahmen zur Reinigung der Abluft im Normalbetrieb, die Beschränkung der Nutzungszeiten beim Ausfall der Abgasreinigungsanlage sowie die Beschränkung der Anzahl der Anfahrvorgänge keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Die Änderung hat für die Prüfung nach § 6 Abs.1 BImSchG keine erheblichen

Auswirkungen.

In ihrer Gesamtheit gehen die notwendigen Änderungen für die zukünftige Kapazitätserhöhung einher mit einer Lärmsanierung (Stufe 1: 2016/2017, Stufe 2: 2018). Diese dient einer erheblichen Verringerung der Schallemissionen des Betriebes und wird seitens der Genehmigungsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Die beteiligten Behörden haben geäußert, dass keine Bedenken gegen die Kapazitätserhöhung der Herstellung von Paraformaldehyd bestehen, wenn die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen, aller nachgereichten Unterlagen und der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids errichtet und betrieben wird.

Dem Antrag wird daher entsprochen.

gez. Jahns

Anlagen:

Teilantrag Kapazitätserhöhung vom 25.07.2016 mit allen nachgereichten Unterlagen, aufgeführt auf Seiten 1-2 dieses Genehmigungsbescheids

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stvmainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.